



**Satzung zur Änderung der  
Promotionsordnung der Fakultät  
Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 15. Dezember 2011**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2011/2011-61.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-61.pdf))

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 und Art. 64 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

### **Änderungssatzung:**

#### § 1

Die Promotionsordnung der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik der Universität Bamberg vom 31. März 2008 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-69.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-69.pdf)) wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Promotionsordnung werden jeweils die Worte „Universität Bamberg“ durch die Worte „Otto-Friedrich-Universität Bamberg“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Spezielle Voraussetzungen für die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen von Diplom-Studiengängen an Fachhochschulen

(1) Wer den Diplom-Studiengang Wirtschaftsinformatik, Informatik oder Betriebswirtschaft an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland mindestens mit der Gesamtnote "gut" abgeschlossen hat, wird zum Promotionsverfahren zugelassen, wenn sie bzw. er die in § 3 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 genannten Voraussetzungen erfüllt und zusätzliche Module gemäß den Absätzen 2 bis 4 erfolgreich abgelegt hat.

(2) <sup>1</sup>Die zusätzlichen Module sind, sofern der Grad eines Dr. rer. pol. angestrebt wird, aus dem Programm der Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu entnehmen. <sup>2</sup>Sofern der Grad eines Dr. rer. nat. angestrebt wird, sind sie aus dem Programm des Masterstudiengangs Angewandte Informatik zu entnehmen.

(3) <sup>1</sup>Der Umfang der zu absolvierenden Module ist von der berücksichtigungsfähigen Regelstudienzeit des qualifizierenden Diplom-Studiengangs abhängig. <sup>2</sup>Dabei werden für jedes Regelstudienzeitsemester 30 ECTS-Punkte angesetzt. <sup>3</sup>Der Umfang der zu absolvierenden Module beträgt die Differenz zwischen 300 und den aus dem Diplom-Studiengang anrechenbaren ECTS-Punkten, mindestens jedoch 60 ECTS-Punkte.

- (4) <sup>1</sup>Die zusätzlich zu absolvierenden Module müssen insgesamt mindestens mit der Gesamtnote „gut“ abgeschlossen werden. <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird dabei als das mit ECTS gewichtete arithmetische Mittel der Einzelnoten der Module berechnet.

3. Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Verletzt die Doktorandin bzw. der Doktorand die Promotionsvereinbarung gemäß § 5 Absatz 3 in grober Weise, so entscheidet der Ständige Promotionsausschuss nach Anhörung der Doktorandin bzw. des Doktoranden sowie der Betreuerin bzw. des Betreuers über eine Rücknahme der Zulassung zur Promotion. <sup>2</sup>Eine Rücknahme der Zulassung ist nicht möglich, solange das mit dem Bestehen des Kolloquiums gemäß § 8 erworbene Recht zur Einreichung der Dissertation besteht.“

4. In § 7 Absatz 4 werden vor den Worten „dem Doktoranden“ die Worte „ der Doktorandin bzw.“ eingefügt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 3 Satz 3 werden vor den Worten „vom Doktoranden“ die Worte „von der Doktorandin bzw.“ eingefügt.
- b. In Absatz 5 werden vor den Worten „der Doktorand“ die Worte „ die Doktorandin bzw.“ eingefügt.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen.
- b. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „in der vom Vorsitzenden“ durch die Worte „in der von der bzw. dem Vorsitzenden“ ersetzt.
- c. In Absatz 3 werden die Worte „kann der Vorsitzende“ durch die Worte „kann die bzw. der Vorsitzende“ ersetzt.

7. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Einsichtsrecht

<sup>1</sup>Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin bzw. dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bescheides gemäß § 13 Abs. 4 an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses zu richten. <sup>3</sup>Die bzw. der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. <sup>4</sup>Die Einsichtnahme in die Gutachten ist in § 11 Abs. 7 geregelt.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Juli 2011 und der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 23. November 2011 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Dezember 2011.

Bamberg, 15. Dezember 2011

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Präsident

Die Satzung wurde am 15. Dezember 2011 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Dezember 2011.